

Ottendorfer Zeitung

Local-Anzeiger für Ottendorf-Drillsa und Umgegend.

Bezugs-Preis:
Vierteljährlich beim Abholen von der
Geschäftsstelle 1,20 Mk., frei ins Haus
1,50 Mk.
Einzeln Nummer 10 Pfg.
Erscheint Dienstags, Donnerstags und
Sonnabends Nachmittag.

Unterhaltungs- und Anzeigebblatt

Anzeigen-Preis:
Die einbaltige Zeile oder deren Raum
20 Pfg., Lokalpreis 15 Pfg.
Reklamen auf der ersten Seite 40 Pfg.
Anzeigen-Aufnahme
bis spätestens Mittags 12 Uhr des
Erscheinungstages.

Druck und Verlag von Hermann Rühle, Ottendorf-Drillsa.

Verantwortlicher Schriftleiter Hermann Rühle, Groß-Drillsa.

Nummer 7

Mittwoch, den 16. Januar 1918

17. Jahrgang

Ämtlicher Teil. Papier Sammlung.

Auf Anordnung des Kgl. stellv. Generalkommandos XII hat in den Gemeinden eine Papier Sammlung für den Heeresbedarf stattgefunden.

Die Einwohnerschaft wird gebeten, alles entbehrliche Papier bereitzulegen. Die Abholung erfolgt durch Schulkinder

vom 17. Januar ab.

Wegen der unbedingten Notwendigkeit, alles Papier dem bezeichneten Zwecke nutzbar zu machen, wird die Einwohnerschaft um möglichstes Entgegenkommen gebeten.

Ottendorf-Moritzdorf, am 8. Januar 1918.

Der Gemeindevorstand.

Laden schluß.

Auf die Bekanntmachung der Königlich Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt — weitere Einschränkungen des Gas- und Stromverbrauchs — wird besonders darauf hingewiesen.

Nach dieser Bekanntmachung gilt für die Benutzung der Beleuchtungsanlagen in Geschäftsläden, gleichviel ob Gas oder Elektrizität verwendet wird, bis auf weiteres folgendes: 1. Die Benutzung der Anlage darf nur in der Zeit von morgens 8 Uhr bis nachmittags 5 Uhr stattfinden. Ausnahmen sind zugelassen

für Milchgeschäfte: Benutzung von früh 7 Uhr bis abends 6 Uhr,

für Lebensmittelgeschäfte: Benutzung von früh 8 Uhr bis abends 6 Uhr,

für Barbiergehäfte: Benutzung von früh 8 Uhr bis abends 6 Uhr.

Sonnabends nur alle Geschäfte bis abends 6 Uhr.

2. Schaufensterbeleuchtung außer dieser Zeit ist gänzlich verboten. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnung werden bestraft.

Ottendorf-Moritzdorf, am 8. Januar 1918.

Der Gemeindevorstand.

Neuestes vom Tage.

Die Feuerfestigkeit blieb tagsüber mehr auf Stoßfeuer beschränkt. In einzelnen Abschnitten, besonders beiderseits von Venz, war sie am Abend gesteigert. Ausflugsabteilungen drangen südlich von Armentiere und nördlich von La Vacquerie in die englischen Gräben und machten Gefangene.

Abgelesen von erfolgreichen Erkundungsgesellschaften in der Gegend von Juvinconit und auf dem Weijner der Maas verlief der Tag ohne besondere Ereignisse.

Bei harter Bewachung und trotz starker Gegenwirkung, die vielfach auch durch feindliche Aufspürtrübe ausgeübt wurde, verließen unsere Unterseeboote im Kermeisanal und an der englischen Ostküste fünf größere Dampfer. Die Wehrzahl der Schiffe war tiefverladen und bewaffnet.

Die Luftkämpfe im Dezember. Im Monat Dezember haben unsere Gegner durch die Tätigkeit unserer Kampfmittel auf allen Fronten im ganzen 119 Flugzeuge und 9 Ballons verloren. Wir haben 82 Flugzeuge und 2 Ballons eingebüßt. Davon sind 57 jenseits der Linien verblieben, während die anderen 25 über unserem Gebiet verloren gingen. Auf die Westfront allein entfallen von den 119 außer Befehl gezogenen feindlichen Flugzeuge 101, von den 82 deutschen 74. An der nördlichen Front haben wir 17 feindliche Flugzeuge abgeschossen und 6 eigene eingebüßt. Im einzelnen sieht sich die Summe der feindlichen Verluste folgendermaßen zusammen: 83 Flugzeuge wurden im Luftkampf, 30 durch Flugabwehrkanonen, eins durch Infanterie abgeschossen; fünf landeten unsterblich hinter unseren Linien. Von diesen Flugzeugen sind 47 in unserem Besitz, 72 jenseits unserer Linien unbekannt abgesetzt.

Neue Meinungs-Beziehungen in Brest-Litovsk. Also wieder einmal verlorene Liebesmühe! Die Russen haben — ob mit Recht oder Unrecht wollen wir einweisen nicht untersuchen! — den Einbruch gewonnen,

es mit grundsätzlich entgegenkommenden Gegnern zu tun zu haben und, obwohl sie der besiegte und friedensbedürftige Teil sind, den dritten Versuch unternommen, uns ihre Auffassung auszumalen und ihre Bedingungen vorzuschreiben. Da aber wenigstens General Hoffmann den kräftigen Ton angeschlagen hat, der sie „in ihres Nichts durchbohrendes Geheiß“ zurückschleudert, der sie darauf hinweisen mag, daß eigentlich nur die von den Russen gemachten in der Lage gesetzt haben, auch nach außen hin die Rolle einer Regierung zu spielen, so braucht die bisher in Brest-Litovsk aufgewendete staatsmännische Arbeit noch nicht als gänzlich fruchtlos angesehen zu werden.

Von russischer Seite war kürzlich gemeldet worden, daß die wirtschaftlichen und handelspolitischen Verhandlungen in Petersburg nur sehr langsam Fortschritte machen. Die russische Auffassung wird jetzt auch von deutscher Seite beantragt. Selbstverständlich gehen die Verhandlungen in Petersburg in engem Zusammenhang mit den Verhandlungen in Brest-Litovsk, die ebenfalls nicht vom Tische kommen.

Deutliches und Sächsisches.

Ottendorf-Drillsa den 16. Januar 1918.

(R. M.) Lieber den Verkehr mit den haben die neuw. Generalkommandos 12. und 19. Armeekorps unter dem 5. Januar 1918 eine Bekanntmachung erlassen. Es heißt darin: Alle Personen, die zur Deckung des Heeresbedarfes von den Amtshauptmannschaften aufgefordert werden, Heu und Stroh abzuliefern und hierzu imstande sind, haben das angeforderte Heu oder Stroh unverzüglich abzuliefern. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9b des Preuss. Gesetzes über den Belagerungs-Zustand und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist aus der

Sächsischen Staatszeitung und einer Anzahl anderer amtlicher Blätter zu ersehen.

Die Fälle von kriegswirtschaftlichen Verordnungen wird vielfach beklagt, ob mit Recht oder Unrecht sei dahingestellt. Genug, sie bestehen nun einmal und der Bürger muß sie kennen, will er sich vor Schaden bewahren und der Wucher, seinen schlimmsten Feind, bekämpfen helfen. Es ist nicht damit getan, die für das Reich geltenden Vorschriften zu erfassen; jeder Bundesstaat erläßt noch erläuternde und ergänzende, oftmals auch selbständige Bestimmungen. Die große Zahl der gesamten Kriegsnotgesetze ersäwert dem Bürger den Überblick außerordentlich. Daher hat das Ministerium des Innern einen „Führer durch die wirtschaftlichen Kriegsnotgesetze“ herausgegeben, der bereits in 2. Auflage vorliegt. Er ist kurz gefaßt und für jedermann verständlich. Das nur 50 Pfg. kostende Werkchen, das ganz auf die sächsischen Bedürfnisse zugeschnitten ist, sollte niemand zu erwerben veräumen. Es ist bei den Gemeinden der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt zu bestellen.

Es ist eine Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Veranlassung von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen, Dachziegeln aller Art und Drainageröhren aus Ton erlassen, die am 25. Januar 1917 in Kraft tritt. Nach dieser Bekanntmachung werden sämtliche vorhandenen und erzeugten Mengen von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen und Dachziegeln aller Art (insbesondere gebrannte Tonsteine, Kalksandsteine, Schwammsteine, Schichtensteine, Zementsteine), welche aus Vor- oder Hintermauersteine, Hartbrandsteine, Klinker, Verblender, po die Steine, Dedern- und Lochsteine, Formsteine, Dachziegel Verwendung finden können, sowie Drainageröhren aus Ton beschlaggenommen, sofern sie sich in Besitz von Personen oder Betrieben befinden, die derartige Gegenstände erzeugen oder mit ihnen handeln. Nach der Beschlagnahme sind Verfügungen über die Gegenstände nur noch zulässig, sofern sie durch einen Freigabeschein mit dem Stempel des Kriegsamtes, Vortausprüfungsstelle, gestattet sind, oder eine ordnungsmäßige Ausfuhrbewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vorliegt. Ohne besondere Genehmigung bleibt jedoch trotz der Beschlagnahme der Verkauf und Verbrauch von Mauersteinbruch sowie von Formsteinen bis zu 500 Stück von Dachziegeln bis zu 1000 Stück, von Drainageröhren bis zu 500 Stück und von den übrigen Gegenständen bis zu 5000 Stück in einem Kalendermonat für eine Baustelle gestattet. Der Vorrat in den oben bezeichneten Gegenständen ist außerdem von den Personen oder Betrieben, die sie erzeugen oder mit ihnen handeln, alle zwei Monate an die Kriegsamtsstelle zu melden, in deren Bereich die Gegenstände sich befinden. Die erste Meldung ist über den bei Beginn des 1. Februar 1918 vorhandenen Bestand bis zum 10. Februar 1918 zu erstatten. Vorgeordnete Meldebogen sind von der zuständigen Kriegsamtsstelle anzufordern. Auch eine Vorgeordnete Meldung ist über die zu meldenden Gegenstände vorgeschrieben. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist bei den Polizeibehörden einzufordern.

Das 100-jährige Jubiläum des Fahrrades, das von verschiedenen Seiten bereits im letzten Sommer begrüßt wurde, weil im August 100 Jahre vergangen waren, seit der badische Forstmeister Freiherr von Drais die erste größere Hebelradfabrik auf der von ihm erfundene Maschine ausführte, dürfte mit Fug und Recht erst jetzt gefeiert werden. Denn erst vom 12. Januar 1818

datiert das dem genannten Erfinder auf seine „Laufmaschine“ erteilte badische Patent, so daß wir also erst am vergangenen Sonntagabend den 100-jährigen Geburtstag unseres Fahrrades feiern konnten.

Die Verwendung der selbstgewonnenen Kaninelle für den eigenen Bedarf ist verboten. Vielfach besteht noch die Auffassung, daß wenigstens die von der eigenen Zucht gewonnenen Felle auch für den eigenen Haushalt zuerichtet und verwendet werden dürfen. Diese Meinung ist falsch. Die Kaninelle müssen vielmehr ausnahmslos an einen Händler oder an die Sammelstelle eines Kaninchenzucht-Vereins abgeliefert werden. Wer hiergegen verstößt, insbesondere die selbstgewonnenen Felle für sich verwendet, macht sich strafbar. Auch die Juristen- und Kürschnerbetriebe werden von den maßgebenden Behörden auf Befolgung der bestehenden Vorschriften sehr streng überwacht. Zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten machen wir unsere Leser hierauf ausdrücklich aufmerksam.

Von den Vorboten eines Preissturzes für unentbehrliche Artikel wird vielfach berichtet. Die Nachricht klingt sehr angenehm, und was erwünscht ist, wird gern geglaubt. Leider wird die Billigkeit dieser Zeitungsnachricht nicht entsprechen. Die Friedensverhandlungen mit Rußland können gewaltsame Preisänderungen nach unten für die genannten Artikel wie Zucker, Mehl, Kaffee, Weinwand nicht herbeiführen. Bei einigem Nachdenken wird dies jedem Einsichtigen erklärlich erscheinen. Von einem Preissturz bei Zucker und Mehl zu sprechen, zeigt wohl von einer geringen Sachkenntnis. Alle besorgenen Stellen sollten vermeiden, bei dem Publikum falsche Hoffnungen zu erwecken. Selbst bei greifbarer Aussicht eines allgemeinen Friedens werden Preisstürze in notwendigen Bedarfsartikeln kaum eintreten. Alles deutet mit Bestimmtheit darauf hin, daß die Preise höchstens in langsamem Abbau sich erniedrigen lassen werden. Eine Ausnahme davon kann nur bei den Branntweinspreisen eintreten, welche in den besetzten Gebieten bezahlt werden.

Die Finsternisse des Jahres 1918 werden sich beschränken auf zwei Sonnenfinsternisse und eine Mondfinsternis. Von den beiden Sonnenfinsternissen ist die eine am 8. Juni eine totale, die andere am 3. Dezember eine ringförmige. Beide können aber in unseren Ländern nicht beobachtet werden. Das Gleiche gilt von der am 24. Juni stattfindenden Mondfinsternis, die eine partielle sein wird.

Dresden. In letzter Zeit waren die Kassen einiger Ladeninhaber in Vorstadt Blauen geplündert worden. Die Polizei kam vier jungen Burschen auf die Spur und nahm sie fest. Bei den Diebstählen betreten immer zwei den Laden. Einer markierte den Käufer, während der andere sich unbedeckt vor dem Ladenhüter solange verhielt, bis sich der Ladenhüter entfernt hatte. Dann verließ er sein Versteck, um über die Ladenskasse herzufallen.

Langensfeld im Erzgeb. Bei einem Gewitter am Freitag schlug ein Blitzstrahl in die Scheune des Wirtschaftsbefizers Bach ein und zündete. Das Gebäude wurde bis auf die Grundmauern eingestürzt. Im nahen Niederlauterbach schlug der Blitz in das Wirtschaftsgebäude des Wirtschaftsbefizers und Fleischermeisters Wohlgenut ein und zündete ebenfalls. Das Gebäude ist vollständig niedergebrannt.

Mitteilungen des Lebensmittelamtes.

Zur Ausgabe gelangt Margarine und Butter.

